

chen Anforderungen unterwerfen. In Frage kommen dabei der Nachweis von Berufserfahrung, ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung. Der Aufnahmestaat darf allerdings von diesen Varianten nicht gleichzeitig Gebrauch machen (Art. 4 Abs. 2). Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich für die Eignungsprüfung entschieden. Damit ist das Wahlrecht zwischen den verschiedenen Möglichkeiten nach der hier vertretenen Auffassung konsumiert.

Das Berufsbild des *Treuhänders* stellt eine liechtensteinische Besonderheit dar. Gemäss Art. 7 Treuhändergesetz umfasst es neben der Übernahme von Treuhandschaften die Gründung von Verbandspersonen und Gesellschaften für Dritte, die Vermögensverwaltung, die Finanz-, Wirtschafts- und Steuerberatung, die Buchführung sowie rechtsberatende Tätigkeiten. In dieser weiten Ausgestaltung findet der Beruf des Treuhänders keine Entsprechung in den Rechten der Mitgliedstaaten. Angehörige der EWR-Staaten haben in Zukunft einen Anspruch auf Zugang zum Treuhänderberuf, wenn sie nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur rechtmässigen Ausübung der genannten Tätigkeiten befugt sind (Art. 35). Die Anforderung an die beruflichen Voraussetzungen entspricht den europarechtlichen Vorgaben. Bei den Bewilligungsvoraussetzungen sind v.a. die Ausbildung (Art. 36 lit. d) und das Erfordernis der praktischen Tätigkeit (Art. 36 lit. e) hervorzuheben. *Ausbildungen* in anderen EWR-Ländern werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie einer der in Art. 2 genannten Ausbildungen entsprechen. Die dort genannten Möglichkeiten reichen vom Universitätsabschluss einer juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bis zu Diplomen von Treuhändern, Wirtschaftsprüfern, Buchhaltern, Steuerexperten und Bankfachleuten. Für die zuletzt genannten Berufsgruppen wird die sogenannte "Kleine Diplomanerkennungsrichtlinie"¹⁴⁴ Bedeutung erlangen. Die Tatsache, dass der Bewerber eine dreijährige Praxis nachzuweisen hat, begegnet keinen Bedenken. Was die *Eignungsprüfung* anlangt, so versteht sich von selbst, dass sie inhaltlich dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen muss.

¹⁴⁴ ABl. 1992 Nr. L 209/25.